



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 📠 0043 5352 – 63111-43

www.kirchdorf.tirol
gemeinde@kirchdorf.tirol
DVR-Nummer :0112321

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vom 5. November 2024 über die Erhebung von Abfallgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 59/2024, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Kirchdorf in Tirol erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer

- a) Müllgrundgebühr
- b) Bioabfallgebühr
- c) Restmüllgebühr

ein.

§ 2 Grundgebühr

(1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze. Die Kosten der Abfallentsorgung werden nach einem Punktesystem auf die Einwohner verteilt.

Grundgebühreneinheit: 1 Gesamtpunkt beträgt derzeit € 40,00

a) **Haushalte**

Bemessungsgrundlage ist die im Haushalt lebende Anzahl an Personen. Eine Auflistung erfolgt durch Abfrage zum Stichtag im Zentralen Melderegister.

1 Person (Haupt- und Nebenwohnsitz) beträgt 0,25 Punkte

b) Ferienwohnungen von Zweitwohnsitzen

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.

Ferienwohnung bis	30 m ²	beträgt	0,50 Punkte
Ferienwohnung von	31 m ² bis 100 m ²	beträgt	0,75 Punkte
Ferienwohnung ab	101 m ²	beträgt	1,50 Punkte

c) Gastgewerbe ohne Restaurant

Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte (EGW)

Nächtigungszahl: 365 Tage sind 1 EGW	beträgt	0,50 Punkte
--------------------------------------	---------	-------------

d) Gastgewerbe mit Restaurant

Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte (EGW)

Restaurantsitzplätze: 10 sind 1 EGW	beträgt	0,50 Punkte
-------------------------------------	---------	-------------

e) Zimmervermietung

Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte (EGW)

Nächtigungen: 365 Tage sind 1 EGW	beträgt	0,50 Punkte
-----------------------------------	---------	-------------

f) Sonstige Unternehmen

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Beschäftigten

00 bis 10 Beschäftigte	beträgt	0,50 Punkte
11 bis 20 Beschäftigte	beträgt	1,00 Punkte
ab 21 Beschäftigte gilt die Anzahl der tatsächlich Beschäftigten	beträgt	0,10 Punkte

Bei mehreren Gewerbeberechtigungen eines Gewerbeinhabers an einem Standort wird die Grundgebühr nach der Summe der Beschäftigten vorgeschrieben.

g) Gewerbebetriebe und freie Gewerbe ohne Beschäftigte:

Wird das Gewerbe an der Hauptwohnsitzadresse des Gewerbetreibenden in derselben Nutzungseinheit, ohne die Verwendung eines eigens dafür bereitgestellten Raums ausgeübt, fällt auf **Antrag** des Gewerbetreibenden **um Befreiung** keine zusätzliche Müllgrundgebühr an.

h) Bioabfall:

1 – Personen – Haushalt	beträgt	0,65 Punkte
2 – Personen – Haushalt	beträgt	0,80 Punkt
3 – Personen – Haushalt	beträgt	1,00 Punkte
4 – Personen – Haushalt	beträgt	1,15 Punkte
ab 5 Personen – Haushalt	beträgt	1,30 Punkte
Ferienwohnung und Kleinbetrieb	beträgt	0,80 Punkte

- (2) Die Personenanzahl im Haushalt wird 4x jährlich erhoben, und zwar am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Die Vorschriften dazu erfolgen quartalsweise im Jänner, April, Juli und Oktober.

Zur Berechnung der Einwohnergleichwerte (EGW) wird die Anzahl der Nächtigungen des vergangenen Jahres verwendet.

§ 3 Weitere Gebühr

- (1) Die weitere Gebühr richtet sich nach der Wiegung der Restmülltonnen.
- (2) Restmüllgebühr:
Der Restmüll – Kilopreis wird nach jährlicher Kalkulation mit den allgemeinen Gebühren festgesetzt. Die Vorschreibung des tatsächlichen Restmüllgewichtes erfolgt vierteljährlich im Nachhinein. Die Gebühr für das Jahr 2025 beträgt € 0,60 je gewogenem Kilogramm.
- (3) Die Bioabfälle aus der Gastronomie und Wohnanlagen (teilweise) werden bei Anmeldung wöchentlich durch ein befugtes Unternehmen im Auftrag der Gemeinde abgeholt. Die Abrechnung erfolgt monatlich und die Gebühr wird jährlich ermittelt. Diese wird mit € 0,20 pro Kilogramm mit Stichtag 01.01.2025 festgelegt.
- (4) Die Kosten der Grund- und Restmüllgebühren werden jeweils nach jährlicher Kalkulation entsprechend der Gebühren und Hebesätze durch den Gemeinderat für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt.

§ 4 Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils zum Quartal, (Datum der Vorschreibung 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des jeweiligen Jahres) vorzuschreiben.

§ 5 Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

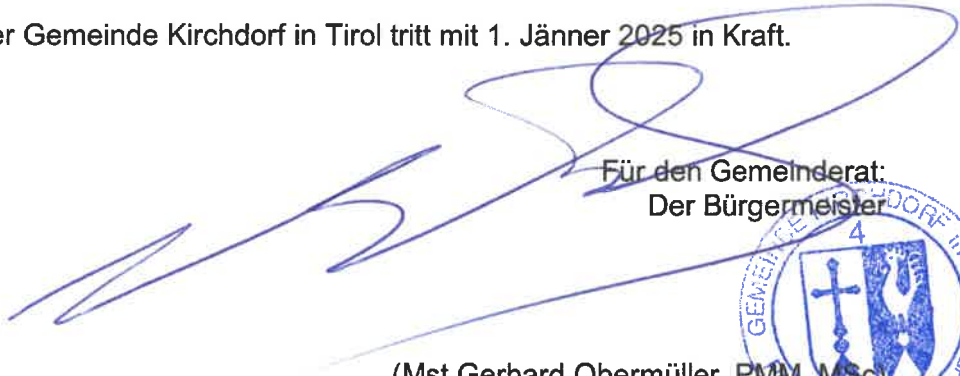
- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschildner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Kirchdorf in Tirol 05.11.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



(Mst Gerhard Obermüller, PMM, MSc)



Angeschlagen am 06.11.2024
Abzunehmen am: 25.11.2024
Abgenommen am: